



Sachstand

Vorgaben für gesetzliche Zahlungsmittel aus anderen Ländern

Vorgaben für gesetzliche Zahlungsmittel aus anderen Ländern

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 066/21
Abschluss der Arbeit: 14. Juli 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellungen

1. Was erlaubt Deutschland seinen Bürgern hinsichtlich ausländischer gesetzlicher Zahlungsmittel und wie besteuert es daraus entstehende Erträge?
2. Gibt es internationale Vorgaben, wie ein gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt beziehungsweise gestaltet sein muss oder wie die Erträge besteuert werden müssen?

2. Regelungen in Deutschland

Anders als früher ist die Führung von Fremdwährungskonten im Inland und damit die Eingehung von Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der heimischen Währung ohne Genehmigung der Deutschen Bundesbank zulässig. Die Genehmigungspflicht wurde durch das Euro-Einführungsgesetz¹ mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.²

Bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen kann es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) handeln. Dies ist der Fall, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung (Umtausch) nicht mehr als ein Jahr beträgt. Wird das Halten von Fremdwährungsbeträgen als Einkunftsquelle genutzt und zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.

Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat (Freigrenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG). Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden, ein Verlustrücktrag oder -vortrag zum Ausgleich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ist jedoch möglich (§ 23 Abs. 3 Satz 7, 8 EStG).

Gewinne aus (Devisen-)Termingeschäften sind nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen. Steuerpflichtige dürfen als Werbungskosten einen Betrag von 801 Euro (Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG) geltend machen, der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Verluste aus (Devisen-)Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften, nicht mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen oder verrechnet werden. Der nicht ausgeglichene Verlust wird gesondert festgestellt und vorgetragen. Der Verlustabzug (Verlustrücktrag und -vortrag) ist auf jeweils 20.000 Euro pro Person und Jahr begrenzt (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Die Einkommensteuer wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in

1 Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 9. Juni 1998, BGBl. I, Seite 1242.

2 Schefold, Dietrich: § 116 Bankgeschäfte in fremder Währung, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch 5. Auflage 2017, Randnummer 7.

Verbindung mit § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 Prozent erhoben.

3. Internationale Regelungen

Die Währungen der meisten Volkswirtschaften heute sind sogenannte Fiat-Währungen ohne Edelmetalldeckung. Die Bezeichnung „fiat“ (lateinisch für „es werde“) deutet darauf hin, dass „Fiatgeld“ allein durch **Beschluss der gesetzgebenden Organe eines Staates** entsteht, der dieses Geld als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmt.³

Nach Artikel 128 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

In Deutschland bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, dass auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Der Status der Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel wurde durch Art. 11 der EU-Verordnung Nr. 974/98 verankert.⁴

2010 veröffentlichte die EU-Kommission eine Empfehlung bezüglich der Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel.⁵ Gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV sind Empfehlungen nicht verbindlich, gleichwohl zählen sie zu den Rechtsakten der Union, sodass der Europäische Gerichtshof sie berücksichtigen kann, wenn sie für die Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts nützliche Hinweise liefern.⁶

Als Beispiel für eine gesetzliche Definition eines gesetzlichen Zahlungsmittels wird in der Literatur 31 U.S. Code § 5103 - Legal tender genannt:

"United States coins and currency (including Federal reserve notes and circulating notes of Federal reserve banks and national banks) are legal tender for all debts, public charges, taxes, and dues."

3 Deutsche Bundesbank: Geld und Geldpolitik, Seite 15, unter: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/606038/5a6612ee8b34e6bffc793d75eef6244/mL/geld-und-geldpolitik-data.pdf>, abgerufen am 6. Juli 2021.

4 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, Amtsblatt Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 0001 – 0005.

5 Empfehlung der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (2010/191/EU), Amtsblatt Nr. L 83 vom 30. März 2010, Seite 70f.

6 Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2021 in der verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, Randnummer 48 in der Fassung von Curia.

Auf Ebene multilateraler Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich werden keine Vorgaben veröffentlicht. Der IWF sah zwar bei der Einführung des Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel in El Salvador „a number of macroeconomic, financial and legal issues that require very careful analysis“, aber keine Verletzung von multinationalen Bestimmungen.⁷

Auch die steuerliche Behandlung von Erträgen aus ausländischen gesetzlichen Zahlungsmitteln unterliegt den einzelnen Staaten. Institutionen wie die OECD leisten grundsätzliche Überlegungen zum Beispiel zu einer Besteuerung zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wachstums oder stellen die Plattform zur Einigung der Mitgliedstaaten zur Verfügung, denen jedoch die Umsetzung obliegt (vergleiche zum Beispiel die Einigung auf eine globale Mindestbesteuerung für Unternehmen⁸).

* * *

7 International Monetary Fund: Transcript of IMF Press Briefing by Gerry Rice, 10. Juni 2021, unter: <https://www.imf.org/en/News/Articles/2021/06/10/tr061021-transcript-of-imf-press-briefing>, abgerufen am 7. Juli 2021.

8 Bundesministerium der Finanzen: Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung kommt, 5. Juli 2021, unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales-Steuerrecht/BEPS/schaedlichen-steuerwettbewerb-bekaempfen.html>, abgerufen am 7. Juli 2021.